Satzung des Vereins rinascita e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen “Rinascita e.V.” und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

Der Verein fördert die Toleranz und die Völkerverständigung auf allen Gebiete. Hierzu ergreift er Initiativen, die daraus gerichtet sind, die Prinzipien der sozialen, kulturellen und politischen Gleichberechtigung ohne Unterschied in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, religiöser Überzeugung und Glauben und politischen Überzeugungen verteidigt.

Der Verein gründet seine kulturelle Tätigkeit in den demokratischen Prinzipien der Gewaltlosigkeit und fördert die Entwicklung einer multikulturellen und umweltbewussten Gesellschaft.

Der Verein tritt für die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Frau in einer männer- und frauengerechten Gesellschaft ein, in deren Organisation die geschlechtsbedingte Unterschiede berücksichtigt und als Bereicherung der Allgemeinheit bewertet werden.

Zu diesen Zwecken führt der Verein “Rinascita” Projekte und Veranstaltungen sozialer, kultureller, informativer Art und zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch.

Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen deutschen und ausländischen Gruppen, die gemeinsame Ziele verfolgen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch verschiedene Kultur- und Informationsveranstaltungen und Podiumsgespräche über aktuelle Themen, eine Bibliothek, Ausstellungen, zweisprachige Workshops und Seminare, Vorführung und Erstellung von Videofilmen, eine Sozialberatungsstelle und andere Einzelprojekte.

3. Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, sofern sie mit dessen Zielen einverstanden ist und dessen Satzung anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austritterklärung an den Vorstand, bei Ausschluss, bei Auflösung des Vereins sowie durch Tod des Mitglieds.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Prinzipien der Satzung oder gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder den Jahresbeitrag innerhalb der Frist nach Absatz 4, Unterabsatz 2 nicht bezahlt hat.

4. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum folgenden 15. März bezahlt werden. Nach diesem Datum wird eine erste Mahnung verschickt, eine zweite und letzte Mahnung mit einer letzten Frist für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags wird dann verschickt. Sollte keine Antwort eingehen, wird die Kündigung der Mitgliedschaft in Kraft treten. Der Vorstand kann eine Beitragszahlung mit Rücksicht auf die Fälligkeit in Ausnahmefällen und nach seiner Diskretion genehmigen

5. Die Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vereinsvorstand, c) die Revisoren.

6. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt per elektronische Post an alle Mitglieder die eine E-Mail-Adresse angegeben haben oder per Post für Mitglieder, die keine E- Mail-Adresse angegeben haben oder die dies wünschen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden, vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 30 % aller Mitglieder einberufen werden.

Jede rechtzeitig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, vorausgesetzt, dass die Mehrheit des Vorstands anwesend ist.

Folgende Personen können an der der Versammlung (ordentlich oder außerordentlich) teilnehmen, mit dem Recht auf Stimmrecht: alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorausgesetzt, dass keine Auffälligkeiten mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge

nachgewiesen werden; minderjährige Mitglieder und solche, die die elterliche Vormundschaft ausüben, haben das Recht auf Einberufung der Versammlung zu erhalten und daran teilnehmen zu können haben aber kein Stimmrecht.

Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands eröffnet und durch einen Sprecher geleitet.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zur Diskussion und Verabschiedung an und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstands sowie zwei Revisoren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Intervention durch schriftlich zu erteilende Vollmacht ausschließlich an ein anderes Mitglied ist möglich. Jeder Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht erhalten.

Über den Verlauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie über die Vorstandswahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand

Der Vereinsvorstand bleibt zwei Jahre im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter und mindestens einem Beisitzer.

Die männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins müssen im Vorstand repräsentiert sein. Nach Möglichkeit sollte der Vorstand paritätisch besetzt sein.

Der Verein wird durch den Vorsitzenden, bzw. seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8. Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenverwalter einen mit Belegen versehenen Kassen- und Buchführungsabschluss anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben den Kassen- und Buchführungsabschluss sowie alle Bücher und Unterlagen zu prüfen und darüber der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

Die Mitglieder können jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins nehmen.

9. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein finanziert sich aus öffentlichen und privaten Zuschüssen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und Mitgliederbeiträgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Spenden und Beiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

Verwaltungsausgaben werden nur entsprechend den vorhandenen Vereinsmitteln ersetzt. Vergütungen für Leistungen, die dem Zweck des Vereins dienen, können gegeben werden, dürfen aber nicht unverhältnismäßig hoch sein.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer 3/4 Stimmenmehrheit. Bei der dritten Einberufung reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auslösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen des Vereins an „SOS-Kinderdorf e.V.“ (Renatastraße 77, 80639 München), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

München, den 3.10.1990, abgeändert am 30.11.91, 13.12.92, 25.11.94, 07.02.14, 17.03.19 **und 16.05.2023**

Valentina Fabio